

Stadtverordnetenversammlung Stadt Cottbus / město Chóšebuz



Antrag

Antrags-Nr.: 017/20

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

Antragsteller: Fraktion AfD

Antragsdatum:

16. Juni 2020

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☐ Dienstberatung Oberbürgermeister ☐ Ausschuss für Haushalt und Finanzen ☐ Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen ☐ Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten ☐ Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten ☐ Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		☐ Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz ☐ Ausschuss für Bau und Verkehr ☒ Hauptausschuss ☒ Stadtverordnetenversammlung ☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf ☐ Information an AG Ortsteile ☐ Jugendhilfeausschuss	 17.06.2020 24.06.2020

Antragsgegenstand:

Veränderung/Anpassung der Aufwandsentschädigungssatzung I-015/19 vom 27.11.2019

Inhalt des Antrages:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Gewählte Stellvertreter der Vorsitzenden aller Ausschüsse sowie der Stadtverordnetenversammlung erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe 50 v.H. ab dem 01. Oktober 2020, sobald sie eine Ausschusssitzung bzw. die Stadtverordnetenversammlung stellvertretend leiten.
2. Die § 3 und 4 der Aufwandsentschädigungssatzung vom 30.10.2019, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung I-015/19, sind bis zum 30. September 2020 dementsprechend zu -überarbeiten, anzupassen und in einigen Punkten zu präzisieren.

Begründung:

Entsprechend der gültigen Aufwandsentschädigungssatzung ist entsprechend § 3 (Ziffer 2) ausschließlich für den 1. bzw. 2. Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung eine zusätzliche anteilige Entschädigung vorgesehen und das lediglich für den Fall, dass diese den Vorsitzenden mehr als einen Monat vertreten.

Zu präzisieren wären z.B. Fortzahlungsgründe hinsichtlich der zusätzlichen Aufwandsentschädigung an gewählte Vorsitzende aller Ausschüsse sowie der Stadtverordnetenversammlung, sobald diese sich vertreten lassen müssen. Aus der jeweiligen Festlegung (Formulierung) „zusätzliche Entschädigung“ in den § 3 und 4 kann ferner nur der Schluss abgeleitet werden, dass diese Art der Entschädigung an die persönliche Durchführung einer Sitzung bzw. Versammlung gebunden ist.

Unterschrift Antragsteller/in

Beschlussniederschrift

Gremium: ☐ HA ☐ StVV
☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
☐ laut Beschlussvorschlag
☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
 Anzahl der **Ja**-Stimmen:
 Anzahl der **Nein**-Stimmen:
 Anzahl der **Stimmenthaltungen**: